

Arbeitnehmerüberlassungsgesetz: AÜG

Schüren / Hamann

6. Auflage 2022
ISBN 978-3-406-76863-7
C.H.BECK

Arbeitnehmer- überlassungsgesetz

Kommentar

herausgegeben von

Dr. Peter Schüren
Professor an der Universität Münster

Bearbeiter

Dr. Christiane Brors
Professorin an der Universität Oldenburg

Thorsten Diepenbrock
Leitender Verwaltungsdirektor bei der Deutschen Rentenversicherung Westfalen

Dr. Wolfgang Hamann
Professor an der Universität Essen

Dr. Anna Wilde
Regierungsdirektorin im Bundeskanzleramt

6., neu bearbeitete Auflage

C. H. BECK

beck-shop.de

DIE FACHBUCHHANDLUNG

www.beck.de

ISBN 973 3 406 76863 7

© 2022 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Druck: Beltz Grafische Betriebe
Am Fliegerhorst 8, 99947 Bad Langensalza
Satz: Druckerei C. H. Beck Nördlingen
Umschlaggestaltung: Ralph Zimmermann – Bureau Parapluie



chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Vorwort

Das ist die 6. Auflage. Die erste kam 1994. Vor 28 Jahren stand im Vorwort mit Blick auf eine der vielen kleinen und großen Reformen des AÜG:

„Gleichwohl wird auch in Zukunft die Diskrepanz zwischen dem strengen und überaus komplizierten Regelungssystem des AÜG und der Praxis, die Fremdfirmenleute in vielfältiger, nicht immer sonderlich rechtstreuer Weise einsetzt, groß sein. Dementsprechend ist das Konfliktpotential.“

Das ist noch aktuell. Beim Fremdfirmenpersonal können Fehler schlimme Folgen haben.

Inzwischen hat der Gesetzgeber den Handlungsrahmen für die legale Überlassung stark ausgeweitet und auch wieder etwas eingeschränkt. Nach dem wohlverdienten Ende der „christlichen“ Tarifverträge in der Zeitarbeitsbranche erreichte die Vergütung inzwischen ein erträgliches Niveau. Das Tarifwesen funktioniert.

Unglücklich ist die gesetzliche Regelung der Höchstüberlassungsdauer seit 2017. Die Frage, ob die Arbeitnehmerüberlassung weiter günstige Zweitbelegschaften ermöglichen oder nur noch ein Flexibilisierungsinstrument mit klaren Einsatzgrenzen sein soll, hat der Gesetzgeber nicht seriös beantwortet. Das könnte ihm bald vor die Füße fallen. Denn inzwischen sind Tarifverträge mit 10 und sogar 45 Jahren Höchstüberlassungsdauer aufgetaucht – von DGB-Gewerkschaften.

Die Festhaltungserklärung, die 2017 auf geheimnisvolle Weise und in letzter Minute arg zurechtgestutzt ins Gesetz kam, ist in der Praxis nutzlos. Sie hilft bei illegaler Überlassung nicht.

Das neue Verbot des Verleihs in der Fleischbranche war ein Schnellschuss und ein ziemlicher „Bärendienst“. Es bleibt abzuwarten, ob die Lebensbedingungen der Arbeitnehmer dort deutlich besser werden – und falls nicht, ob der Gesetzgeber den Mut hat, aus seinen Fehlern zu lernen.

Bei der ersten Auflage dieses Kommentars waren Wolfgang Hamann, damals noch Richter am Arbeitsgericht im Hochschuldienst, und Christiane Brors, damals noch Studentische Hilfskraft, schon mit mir dabei. Auch für Thorsten Diepenbrock und Anna Wilde ist es die „zweite Runde“. Ich hoffe, die Leserinnen und Leser haben den Nutzen von dieser kontinuierlichen Arbeit am Stoff.

An der 6. Auflage wirkten neben den Autorinnen und Autoren noch folgende Personen mit; wir danken Ihnen dafür:

In Essen: Stefan Hollmann, Angelika Sailer, Christopher Tuppeck

In Münster: Henning Ahlers, Valentin Altmann, Lisa Bialaschik, Dr. Dominik Jenning, Henrik Meyer, Tina Müller, Isabelle Neise, Ruben Plambeck, Anna Rode, Isabell Sander, Eva Sandkühler, Katharina Sell, Leon Strässer, Pauline Werner

Wir Autorinnen und Autoren sind stets für Hinweise auf Lücken und Fehler dankbar.

Münster, im Januar 2022

Peter Schüren

Im Einzelnen haben bearbeitet

Einleitung	Rn. 1–378	Schüren
	Rn. 379–693	Brors
	Rn. 694–864	Diepenbrock
§ 1	Rn. 1–490	Hamann
	Rn. 491–540	Schüren
	Rn. 541–708	Hamann
§§ 1a, 1b		Hamann
§§ 2–3		Schüren
§ 3a		Wilde
Anhang zu § 3a–§ 8		
Abs. 3 AEntG		Wilde
§§ 4–5		Schüren
§§ 6–7		Schüren
§§ 8–10a		Schüren
§§ 11, 11a		Schüren
§§ 12, 13		Brors
§ 13a		Hamann
§ 13b		Hamann
§ 14		Hamann
§§ 15–19		Diepenbrock

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XI
Literaturverzeichnis	XXI

A. Gesetzestext

§ 1 Arbeitnehmerüberlassung, Erlaubnispflicht	2
§ 1a Anzeige der Überlassung	3
§ 1b Einschränkungen im Baugewerbe	3
§ 2 Erteilung und Erlöschen der Erlaubnis	4
§ 2a [aufgehoben]	4
§ 3 Versagung	4
§ 3a Lohnuntergrenze	5
§ 4 Rücknahme	6
§ 5 Widerruf	6
§ 6 Verwaltungszwang	7
§ 7 Anzeigen und Auskünfte	7
§ 8 Grundsatz der Gleichstellung	7
§ 9 Unwirksamkeit	8
§ 10 Rechtsfolgen bei Unwirksamkeit	9
§ 10a Rechtsfolgen bei Überlassung durch eine andere Person als den Arbeitgeber	10
§ 11 Sonstige Vorschriften über das Leiharbeitsverhältnis	10
§ 11a Verordnungsermächtigung	11
§ 12 Rechtsbeziehungen zwischen Verleiher und Entleiher	11
§ 13 Auskunftsanspruch des Leiharbeitnehmers	11
§ 13a Informationspflicht des Entleihers über freie Arbeitsplätze	12
§ 13b Zugang des Leiharbeitnehmers zu Gemeinschaftseinrichtungen oder -diensten	12
§ 14 Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte	12
§ 15 Ausländische Leiharbeitnehmer ohne Genehmigung	13
§ 15a Entleih von Ausländern ohne Genehmigung	13
§ 16 Ordnungswidrigkeiten	13
§ 17 Durchführung	15
§ 17a Befugnisse der Behörden der Zollverwaltung	15
§ 17b Meldepflicht	15
§ 17c Erstellen und Bereithalten von Dokumenten	16
§ 18 Zusammenarbeit mit anderen Behörden	16
§ 18a (aufgehoben)	17
§ 19 Übergangsvorschrift	17
§ 20 Evaluation	17

B. Einleitung

I. Überblick	28
II. Entwicklung der gesetzlichen Regelung in Deutschland	33
III. Rechtliche Struktur der Arbeitnehmerüberlassung	50
IV. Haftung bei der Arbeitnehmerüberlassung	91
V. Das Recht der Arbeitnehmerüberlassung auf internationaler Ebene	121
VI. Grenzüberschreitende Arbeitnehmerüberlassung	146
VII. Sozialrechtliche Fragen der legalen und illegalen Arbeitnehmerüberlassung	162

Inhaltsverzeichnis

C. Kommentar

Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG)

§ 1	Arbeitnehmerüberlassung, Erlaubnispflicht	199
§ 1a	Anzeige der Überlassung	393
§ 1b	Einschränkungen im Baugewerbe	408
§ 2	Erteilung und Erlöschen der Erlaubnis	431
§ 2a	[aufgehoben]	455
§ 3	Versagung	456
§ 3a	Lohnuntergrenze	491
Anhang zu § 3a – § 8 Abs. 3 AEntG		508
§ 4	Rücknahme	515
§ 5	Widerruf	521
§ 6	Verwaltungszwang	528
§ 7	Anzeigen und Auskünfte	537
§ 8	Grundsatz der Gleichstellung	550
§ 9	Unwirksamkeit	592
§ 10	Rechtsfolgen bei Unwirksamkeit	631
§ 10a	Rechtsfolgen bei Überlassung durch eine andere Person als den Arbeitgeber	674
§ 11	Sonstige Vorschriften über das Leiharbeitsverhältnis	677
§ 11a	Verordnungsermächtigung	716
§ 12	Rechtsbeziehungen zwischen Verleiher und Entleiher	716
§ 13	Auskunftsanspruch des Leiharbeitnehmers	727
§ 13a	Informationspflichten des Entleihers über freie Arbeitsplätze	730
§ 13b	Zugang des Leiharbeitnehmers zu Gemeinschaftseinrichtungen oder -diensten	742
§ 14	Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte	757
§ 15	Ausländische Leiharbeitnehmer ohne Genehmigung	945
§ 15a	Entleih von Ausländern ohne Genehmigung	966
§ 16	Ordnungswidrigkeiten	977
§ 17	Durchführung	1001
§ 17a	Befugnisse der Behörden der Zollverwaltung	1004
§ 17b	Meldepflicht	1007
§ 17c	Erstellen und Bereithalten von Dokumenten	1009
§ 18	Zusammenarbeit mit anderen Behörden	1011
§ 18a	Ersatzzustellung an den Verleiher	1031
§ 19	Übergangsvorschrift	1031
§ 20	Evaluation	1033

D. Anhang

Anlage I.	Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates	1035
Anlage II.	Fachliche Weisungen Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)	1044
Anlage III.	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	1107
Anlage IV.	Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft (GSA Fleisch)	1109
Anlage V.	Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in dessen Zuständigkeits- bereich (Besondere Gebührenverordnung BMAS – BMASBGebV)	1114
Sachverzeichnis		1117